



Inhaltsverzeichnis

	Seite
58 Versteigerung von Fundgegenständen - Bekanntmachung gem. § 980 BGB.	193
59 Bebauungsplan Dorsten Nr. 11 „Dorsten-Südwest – 1. Abschnitt“ (Westabschnitt) 10. Änderung - Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung	195

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halturner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.
Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Versteigerung von Fundgegenständen

Die Stadt Dorsten beabsichtigt, solche Fundgegenstände zu versteigern, die länger als 6 Monate beim Fundbüro aufbewahrt werden. Gemäß § 980 BGB werden sie hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die empfangsberechtigten Finder/Verlierer werden aufgefordert, ihre Rechte an diesen Gegenständen bei der Stadt Dorsten – Ordnungsamt, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten Zimmer 19 – Frau Hein, geltend zu machen.

Die Versteigerung findet am Freitag, 30.09.2016, ab 15:00 Uhr auf dem Marktplatz in der Altstadt statt.

Dorsten, 17.08.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', written in a cursive style.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

[illegible]

**Bebauungsplan Dorsten Nr. 11 „Dorsten-Südwest – 1. Abschnitt“
(Westabschnitt) 10. Änderung
- Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung**

Das Plangebiet im Stadtteil Dorsten Hardt Südwest ist mit einer Stichstraße und einem Kinderspielplatz überplant und hält zur geplanten Verkehrsfläche innerhalb der Baufenster einen angemessenen Abstand ein. In dem fast vollständig bebauten Gebiet wurden die oben beschriebene Straßenverkehrsfläche und der Spielplatz nie ausgebaut. Durch die 10. Änderung findet eine Nachverdichtung der bebaubaren Flächen innerhalb der Ortslage Hardt statt.

Im Rahmen der erneuten Auslegung wird der vorhandene Regenwasserkanal durch ein eingetragenes Leitungsrecht zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger gesichert. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a Absatz 4 BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Entwurfsbegründung gemäß § 4 a Abs. 3 in Verbindung mit 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom 05.09.2016
bis einschließlich 19.09.2016

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden **erneut** öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags 08.00 Uhr - 13.00 Uhr
sowie nach mündlicher Vereinbarung

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen können **nur zu den geänderten Teilen** des Entwurfes während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer **202** abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg (Email) an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht werden, entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der Abwägung und damit in rechtmäßiger Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies in öffentlicher Sitzung erfolgt und Stellungnahmen mit Namen, Adresse usw. somit auch Dritten - u. a. über das Ratsinformationssystem im Internet - öffentlich zugänglich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Dorsten Nr. 11 „Dorsten-Südwest – 1. Abschnitt“ (Westabschnitt) 10. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten,

Der Bürgermeister

I.V.

gez.

Holger Lohse

Technischer Beigeordneter

Stadt Dorsten

Bebauungsplan Nr. 11.1 (10)

"Dorsten-Südwest – 1. Abschnitt" (Westabschnitt) 10. Änderung

Übersichtsplan - Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung

